Erhaltungssatzung Ricklinger Stadtweg, Stadteil Ricklingen
gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)- in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Norden von der Bahntrasse (Bahnhof Fischerhof) bis in den Süden über den Kreipeweg und die Beekestraße hinaus bis zur Kurve der Straße Ricklinger Stadtweg. Er lässt sich in 2 Teilbereiche gliedern, die sich im städtebaulichen Charakter unterscheiden. In beiden Teilen gilt es, die städtebauliche Eigenart des Ricklinger Stadtwegs als Rückgrat des Stadtteils zu erhalten.

Teil A: Grundstücke Ricklinger Stadtweg 53 bis 107 (ungerade), Ricklinger Stadtweg 48 bis 76 (gerade), Friedrich-Ebert-Platz 1 bis 3, Konrad-Hänisch-Straße 1 bis 3, Auf der Papenburg 19 und 21.

Teil B: Grundstücke Ricklinger Stadtweg 3 bis 51 (ungerade), Bangemannweg 1 bis 2A, Plengestraße 1 bis 2A, Nordfeldstraße 12 A, 14 und 21, Schulwinkel 11, Kreipeweg 1, Ricklinger Stadtweg 2 bis 46 (gerade), Pfarrstraße 46 bis 49, Höpfnerstraße 1 und 2, Steckerstraße 1 und 1A, Beekestraße 54 und 56, Schünemannplatz 1, Henckellweg 1, Garagen in der Straße Schulwinkel. Der als Anlage 1 der Satzung beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart des in § 1 beschriebenen Gebietes auf Grund seiner Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Der Ricklinger Stadtweg dokumentiert die Stadterweiterung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Er ist nicht nur eine wichtige Verkehrsachse, sondern auch ein städtebaulicher Mittelpunkt des Stadtteils Ricklingen mit einer Mischung aus Wohnen und vornehmlich im EG des Teilbereichs B angesiedelten gewerblichen Nutzungen, die mit Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie den öffentlichen Straßenraum stärken und unterstützen. Mit der Erhaltungssatzung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese wird geprägt von der städtebaulichen Struktur des Ensembles, mit der charakteristischen Bauweise und Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung mit einer hohen gestalterischen Qualität und Außenwirkung des Stadtbildes.
Die Erhaltungssatzung enthält Rahmen setzende Vorgaben für alle einzelnen Gebäude, die aus den allgemeinen Erhaltungszielen abgeleitet werden. Innerhalb dieses Rahmens sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich.

Bei allen baulichen Maßnahmen an den erhaltenswerten Gebäuden soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.

Übergeordnete Erhaltungsziele:

- Erhalt der einheitlichen Dach- und Fassadengestaltung in Material, Proportion und Detailausbildung
- Erhalt der stadtbildprägenden Ausbildung der Gebäudeecken an den Einmündungen der Seitenstraßen des Ricklinger Stadtweges.
- Erhalt der vorhandenen attraktiven Schaufensterelemente einschließlich der Ladeneingänge in den Erdgeschosszonen und der entsprechenden Nutzungen
- Erhalt der Vorgärten und begrünten Freiflächen im Geltungsbereich A der Erhaltungssatzung.

§ 3 Genehmigungspflicht/ Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
2. Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover,

(Schostock)
Oberbürgermeister (Siegel)